

Satzung
der
Stiftung Unternehmen Wald

Präambel

Die Stiftung Unternehmen Wald will naturnahe Wälder und andere wertvolle Biotop e schaffen und erhalten. Mit umweltpädagogischen Programmen will die Stiftung Menschen für die Natur und den Gedanken der Nachhaltigkeit gewinnen.

Die Stiftung Unternehmen Wald ist Ansprechpartner der Wirtschaft für die Umsetzung von Naturschutzprojekten. Die Stiftung Unternehmen Wald ist der Nachhaltigkeit verpflichtet und berücksichtigt und befördert daher neben ökologischen auch ökonomische und soziale Aspekte. Ihre Wurzeln hat die Stiftung Unternehmen Wald in der Arbeit Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Unternehmen Wald“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung soll der Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Wald und Umwelt dienen.

(2) Ausschließliche und unmittelbare Zwecke der Stiftung sind daher die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung und Erziehung. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere

(a) durch Durchführung und Förderung von Angeboten und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z.B. Pflege und Neuanlage von Wald, naturnahe Waldwirtschaft sowie Erhaltung von Tier- und Pflanzenleben im Wald),

(b) durch Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen Projekten im Bereich von Forst- und Landschaftspflege sowie Holzwirtschaft (z.B. Untersuchungen, Forschungsvorhaben und Promotionen),

(c) durch Durchführung von Beratungs- und Bildungsangeboten für die Bevölkerung im Bereich des Naturschutzes sowie der Forst- und Landschaftspflege (z.B. Seminare für Lehrer und Schüler, Tagungen, Publikationen und Wettbewerbe),

Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Rahmen von § 58 Nr. 1 AO. Hierdurch darf nur die Verwirklichung der steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 2 durch andere Körperschaften unterstützt werden. Bei inländischen Begünstigten muss es sich überdies um Körperschaften des öffentlichen Rechts oder um steuerbegünstigte Körperschaften handeln.

(5) Die Stiftung kann auch unselbstständige Stiftungen (Treuhand-Stiftungen) als Sondervermögen treuhänderisch verwalten. Zweck dieser treuhänderischen unselbstständigen Stiftungen können alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne von § 51 AO sein.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden.

(a) Eine Zustiftung Dritter bedarf der Zustimmung des Stiftungsbeirates. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

(b) Zuwendungen können ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe als Sondervermögen mit Verwendungsaufgaben verbunden sein, soweit sie dem Stiftungszweck dienen (Stiftungsfonds) und der Zuwendende bestimmt, dass die Zuwendung nicht zeitnah zu verwenden ist. Mit der Verwendungsaufgabe kann von dem Zuwendenden die Förderung eines bestimmten Projekts innerhalb der Stiftungszwecke des § 2 Absatz 2 vorgegeben werden. Verwendungsaufgaben eines Stiftungsfonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Vorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung

(a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;

(b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

(5) Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

(6) Die Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(7) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung oder den vom Stiftungsbeirat erlassenen Richtlinien ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4

Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Die Stiftung kann sich hierzu auch an Kapitalgesellschaften beteiligen oder diese gründen. Sie darf Zweckbetriebe gründen oder unterhalten.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die Kosten der Stiftungsverwaltung sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu begleichen, soweit sie nicht von dritter Seite getragen werden.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Stiftungsbeirat.

(2) Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

(3) Übersteigt das Vermögen der Stiftung EUR 3.000.000,00, wird die Stiftung für ihre Organe eine Versicherung zum Schutz vor persönlicher Inanspruchnahme abschließen (sog. D&O-Versicherung).

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der zu Lebzeiten des Stifters aus dem Stifter selbst besteht.

(2) Nach Ableben, Handlungsunfähigkeit oder Rücktritt des Stifters besteht der Vorstand aus zwei bis drei Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Stiftungsbeirat wählt den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsbeirat eine Ersatzperson. Das neue Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates - im Verhinderungsfall seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

(4) Der Stiftungsbeirat kann ein Vorstandsmitglied - ausgenommen den Stifter selbst - jederzeit per Beschluss abberufen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auch der Stiftungsvorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen.

(5) Der Stiftungsvorstand wählt bei mehreren Mitgliedern sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsbeirates bedarf.

(6) Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig dienstvertraglich für die Stiftung tätig sein, sofern die Vermögensentwicklung der Stiftung dies zulässt. Soweit sie ihr Amt ehrenamtlich ausüben, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen in angemessener Höhe, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Hierfür kann auch ein Pauschalbetrag festgesetzt werden. Die Entscheidung über Dienstverträge der Vorstandsmitglieder, die Höhe ihrer Vergütung, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen trifft der Stiftungsbeirat. Sollen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, so ist dies nur zulässig, sofern der Stiftungsvorstand hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht Richtlinien erlassen hat.

(7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Das Vorstandsmitglied bzw. die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.

(2) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(3) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Anstellung von Hilfskräften ist mit Zustimmung des Stiftungsbeirates zulässig.

(4) Der Stiftungsbeirat kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person oder eine Gesellschaft mit der Geschäftsführung der Stiftung zu einem angemessenen Entgelt dienstvertraglich beauftragen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates teil, soweit nicht die Erörterung persönlicher Verhältnisse dies ausschließt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und bereitet die Entscheidungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates vor.

(5) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so wird dieser von dem Stiftungsvorstand überwacht.

(6) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 8

Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht bei Gründung aus einer Person, spätestens nach Ende des ersten Geschäftsjahres aus zwei bis drei Personen.

(2) Der Stifter hat das erste Mitglied des ersten Stiftungsbeirates im Stiftungsgeschäft bestellt. Im Laufe des ersten Geschäftsjahres beruft der Stifter die weiteren Mitglieder des ersten Stiftungsbeirates.

(3) Neue Mitglieder werden zu Lebzeiten des Stifters durch diesen, nach seinem Ableben durch den Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt fünf Jahre ab der Berufung. Abweichend hiervon scheidet aus dem ersten Stiftungsbeirat das an Lebensjahren älteste Mitglied nach drei Jahren, das an Lebensjahren zweitälteste Mitglied nach vier Jahren ab der Berufung aus. Die Amtszeit endet ferner durch Tod oder Rücktritt, der dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates oder seinem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Vorstandsmitglieder der Stiftung können dem Stiftungsbeirat nicht angehören.

(5) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen - bei mehreren Mitgliedern des Stiftungsbeirates - Stellvertreter.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Hierfür kann auch ein Pauschalbetrag festgesetzt werden. Die Entscheidung über Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen trifft der Stiftungsbeirat. Sollen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, so ist dies nur zulässig, sofern der Stiftungsvorstand hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht Richtlinien erlassen hat.

(7) Veränderungen innerhalb des Stiftungsbeirates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsbeirat unterliegen insbesondere:

(a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ggf. des Geschäftsführers sowie die diese betreffenden Rechtsverhältnisse,

(b) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,

(c) der vom Stiftungsvorstand innerhalb des ersten Quartals aufgestellte Geschäftsplan,

(d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Stiftungsvorstandes,

(e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,

(f) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Stiftungsvorstandes, ggf. auch durch vom Stiftungskuratorium berufene Rechnungsprüfer,

(g) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(3) Über seine Beschlüsse unterrichtet der Beirat den Stifter zu dessen Lebzeiten unverzüglich.

§ 10

Beschlussfassung der Stiftungsorgane

(1) Sind mehrere Organmitglieder vorhanden, so beschließen die Stiftungsorgane bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(2) Die Stiftungsorgane halten ihre Beschlüsse in Niederschriften fest. Sie sind, wenn mehrere Organmitglieder vorhanden sind, von mindestens zwei Organmitgliedern zu unterschreiben. Abwesende Organmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, können die Stiftungsorgane auch schriftlich beschließen. In diesem Falle müssen alle Organmitglieder der Beschluss-sache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege von Telefax sind zulässig.

(4) Zu Lebzeiten des Stifters hat dieser hinsichtlich der Beschlüsse des Beirates ein Einspruchsrecht. Erhebt er binnen einer Woche seiner Unterrichtung über den Beschluss des Beirates Einspruch, so ist der Beschluss nicht wirksam.

§ 11

Sitzungen der Stiftungsorgane

(1) Die Stiftungsorgane halten ihre Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Sitzung jedes Stiftungsorgans statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss das jeweilige Stiftungsorgan einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.

Die Organmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

(3) Die Mitglieder anderer Stiftungsorgane können bei den Sitzungen anwesend sein.

§ 12

Stiftungsversammlung

(1) Mitglieder der Stiftungsversammlung der Stiftung sind die Stifter und Spender, die der Stiftung einen Betrag in Höhe von mindestens EUR 5.000,00 zuwenden. Durch Zuwendungen in einen Stiftungsfonds im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchst. b oder die Errichtung einer unselbstständigen Treuhandstiftung im Sinne von § 2 Absatz 4 in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung wird eine Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung nicht begründet. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung dauert jeweils ein Jahr für jeden vollen EUR 5.000,00-Betrag einer Zuwendung. Sie beginnt mit dem Geschäftsjahr, das der nächsten Stiftungsversammlung nach schriftlicher Annahme der Zuwendung durch die Stiftung folgt. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung ist nicht vererblich. Der Mindestbetrag, der die Aufnahme und die Dauer der Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung festlegt, kann von dem Vorstand für zukünftige Mitgliedschaften neu festgesetzt werden.

(2) Die Stiftungsversammlung kann dem Vorstand und dem Beirat Anregungen für deren Tätigkeit geben, insbesondere Vorschläge für die Verwendung von Erträgen unterbreiten.

(3) Der Vorstand informiert die Stiftungsversammlung mindestens einmal jährlich über die Angelegenheiten der Stiftung.

(4) Die Stiftungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Stiftungsbeirates.

(5) Ein Anspruch der Mitglieder der Stiftungsversammlung auf Erstattung ihrer Auslagen besteht nicht.

(6) Für die Organisation der Stiftungsversammlung gelten zudem die Bestimmungen der §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Stiftungsbeirat mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Auflösung der Stiftung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsbeirat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes, der mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschließt. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., hilfsweise bei Wegfall von dessen Gemeinnützigkeit bzw. dessen Auflösung eine zuvor von dem Stiftungsbeirat durch Beschluss zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke des Naturschutzes.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Aufsicht und Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

(Rüdiger Kruse)